

Jochen Pleines · Dachsweg 6 · 78532 Tuttlingen

25.02.2008

**Finanzgericht Baden-Württemberg**  
- Außensenate Freiburg -  
Postfach 52 80

79019 Freiburg

Rechtssache Jochen Pleines gegen Finanzamt Tuttlingen  
**Aktenzeichen: 2 K 266/06**

In Ergänzung meiner Klageschrift vom 27.11.2006 und meiner Schriftsätze vom 06.01.2007 und 22.05.2007 wird weiter ausgeführt:

**I. Verfassungswidrige Renten-Besteuerung ab 2005 aufgrund von bis 2004 entrichteten freiwilligen Beiträgen - Zusammenfassung -**

Sachverhalt:

Der zutreffend in der Einspruchsentscheidung (Anlage 3) dargestellte Sachverhalt wurde in der Klageschrift vom 27.11.2006 (S.7) noch um den Hinweis ergänzt, dass die nachentrichteten freiwilligen Beiträge aus dem Erbe meines Vaters gezahlt wurden. Des Weiteren wurde anhand der Steuerbescheide (Anlage 5) die steuerliche Behandlung der freiwilligen Beitragsentrichtung in den letzten 11 Jahren (1994 – 2004) nachgewiesen.

Außerdem besteht Einvernehmen darüber, dass das Finanzamt Tuttlingen keinen Entscheidungs- und Prüfungsspielraum hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des § 22 EStG besitzt und deshalb sowohl den Steuerbescheid wie auch die Entscheidung über den Einspruch nach den geltenden Gesetzen und Durchführungsvorschriften erteilt hat.

Rechtliche Würdigung:

Ich greife die Rentenbesteuerung aufgrund des sog. Alterseinkünftegesetzes hinsichtlich des Rententeils an, den ich aufgrund von vor 2005 entrichteten freiwilligen Beiträgen erhalte, welche aus versteuertem Geld bezahlt wurden.

Die Besteuerung dieses Rententeils über den Ertragsanteil hinaus verstößt:

1. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG<sup>1</sup>,

1.1 weil trotz gleichartiger Besteuerung der freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung und der Prämien zu einer privaten Leibrentenversicherung Leibrenten aus Privatversicherungen nur mit dem Ertragsanteil, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aber darüber hinaus besteuert werden.

**Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:**

- **Sind Prämien zu Privatversicherungen und freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2004 steuerlich vergleichbare Formen der Altersvorsorge gewesen?**
- **Wodurch ist ihre ungleiche einkommensteuerliche Behandlung der Erträge ab 2005 gerechtfertigt?**
- **Sind freiwillige Beiträge jeglicher Art**
  - a) **Sozialversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung oder nur**
  - b) **Beiträge (Prämien) zu einem Sozialversicherungsträger?<sup>2</sup>****Sind daher Renten(-anteile) aus freiwilliger Versicherung materiell-rechtlich überhaupt „Sozialversicherungs“-Renten i.S. von § 22 Nr. 1, Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG?**

1.2 weil Ungleiches gleich behandelt wird.

Das Nachstehende bezieht sich auf den Zeitraum vor dem 01.01.2005.  
Abhängig Beschäftigte zahlten 50% der Beiträge zu ihrer Rentenversicherung selbst im Wege des Lohnabzugs. Diese konnten sie in Höhe des dafür verbleibenden Sonderausgabenabzugs ggf. zum Teil von ihrem Einkommen absetzen.  
Folge: Arbeitnehmer zahlten (50% - Sonderausgabenabzug = ) max. 50% der Beiträge zu ihrer Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen.

Freiwillig Versicherte zahlten 100% der Beiträge zu ihrer Rentenversicherung selbst. Sie zahlten diese aus ihrem Einkommen bzw. - bei zu geringem Einkommen oder Verlust - aus ihrem Vermögen (d.h. aus versteuerten oder nicht steuerbarer Substanz) oder sogar aus Krediten. Sie hatten dieselben Sonderausgaben-Beträge wie Arbeitnehmer. Dieser Sonderausgabenabzug war aber meist bereits durch die Krankenversicherungsbeiträge voll ausgeschöpft.

Folge: Freiwillig Versicherte zahlten (100% - nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge verbleibender Sonderausgabenabzug = ) über 90%, meist jedoch 100 % der Beiträge zu ihrer Altersversorgung aus versteuertem Einkommen.

Diese beiden Personengruppen gleich zu behandeln, verstößt gegen den Grundsatz, dass Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

<sup>1</sup> s. dazu meine detaillierten Ausführungen in meiner Klageergänzung vom 22.05.2007

<sup>2</sup> Vgl. meinen Schriftsatz vom 22.05.2007, S. 7 oben. So wie Allianz & Co. die unterschiedlichsten Versicherungen anbieten, so ermöglichen es auch die Sozial-Rentenversicherungsträger, sich neben der Zwangs-Pflichtversicherung ggf. auch freiwillig zu versichern. Der Charakter einer reinen Rendite-Versicherung wird besonders bei der Höherversicherung deutlich, bei der für die Dauer der Rentenzahlung ein Festbetrag garantiert wird. Zur Besteuerung von Höherversicherungs-Renten wird u.a. auch auf die Klage vom 10.02.2007 beim Finanzgericht Düsseldorf - Az. 3 K 630 / 07 E verwiesen.

Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:

- Sind abhängig Beschäftigte und freiwillig Versicherte im Hinblick auf die Beitragsaufbringung zu ihrer Rentenversicherung vergleichbar ?
- Wodurch ist die gleiche einkommensteuerliche Behandlung der Renten aus Pflichtbeiträgen und der Renten aus freiwilligen Beiträgen gerechtfertigt ?

2. gegen Art. 14 GG wegen Doppelbesteuerung.

Freiwillige Beiträge sind i.d.R. vollständig aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt worden, so dass die daraus resultierende Rente nicht ein zweites Mal besteuert werden darf. Wie bereits ausgeführt, greife ich die Rentenbesteuerung hinsichtlich des Rententeils an, den ich aufgrund von Beiträgen erhalte, welche aus versteuertem Geld bezahlt wurden.

Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:

- Sind (hier: exemplarisch) die freiwilligen Beiträge von 1994 bis 2004 vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt worden? Wenn nicht, in welcher Höhe nicht?
- Liegt im Rentenbezug aufgrund dieser freiwilligen Beiträge weitestgehend Substanzverzehr?
- Gelten für diesen Substanzverzehr die Ausführungen des BVerfG a.a.O.?
- Ist dieser Rentenanteil aufgrund der freiwilligen Beiträge nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern? Wenn nicht, warum ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hier nicht anzuwenden?
- Gilt das Verbot der Doppelbesteuerung nur im allgemeinen oder ist bereits eine Doppelbesteuerung des Rententeils aus einem einzigen versteuertem Beitrag verfassungswidrig; d.h., ist es mit dem vom Bundesverfassungsgericht im dritten Leitsatz des Urteils<sup>3</sup> des Zweiten Senats vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - nochmals festgestellten Verbot der Doppelbesteuerung vereinbar, dass lt. Bundesregierung<sup>4</sup> - und damit durch das Alterseinkünftegesetz - eine Doppelbesteuerung nur „weitgehend ausgeschlossen“ wird? Ist also das Verbot der Doppelbesteuerung eine absolute Obergrenze<sup>5</sup> der Besteuerung oder darf diese überschritten werden? Wenn ja, warum und in welcher Höhe?

3. gegen Art. 20 GG, dem Vertrauensschutz

als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Der Gesetzgeber verstößt gegen das Grundgesetz, wenn er langfristig wirkende Rahmenbedingungen und Grundsätze von Leibrentenversicherungen zu Lasten des Versicherten abändert.

Darüber hinaus verstößt das Alterseinkünftegesetz ganz allgemein gegen das Verfassungsgebot der Folgerichtigkeit.

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 7: BVerfG, 2 BvL 17/99

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.2

<sup>5</sup> Vgl. Anlage 17: Beschluss des BFH vom 01.02.2006, X B 166/05 (49)

Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:

- **Konnte sich der freiwillig Versicherte bei seiner Entscheidung für die eine oder andere Form der Alterssicherung auf die Fortgeltung der bestehenden Rahmenbedingungen verlassen ?**
- **Haben sich die Rahmenbedingungen zu Lasten des freiwillig Versicherten verändert?**
- **Ist die Rentenbesteuerung folgerichtig hinsichtlich der Besteuerung der gezahlten Beiträge ?**

Jeder einzelne Grund allein ist – soweit das Finanzgericht nicht in eigener Hoheit entscheiden kann - m.E. ausreichend für eine Vorlage nach Art.100 GG zum Bundesverfassungsgericht.

## **II. Verfassungswidrige Renten-Besteuerung ab 2005 aufgrund von bis 2004 entrichteten Pflichtbeiträgen - Ergänzung -**

### Vorab:

Zu diesem Komplex weise ich u.a. auf die Stellungnahme (Anlage 15<sup>6</sup>) des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Peter Fischer zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28.01.2004 zum Alterseinkünftegesetz hin, deren Teil: *II. Systematische Bedenken gegen eine undifferenzierte "nachgelagerte Besteuerung"* ich hiermit zum Bestandteil meiner Klage mache. Meine Berechnungen im Schriftsatz vom 22.05.2007 ab S.12 e) Pauschalierungen sind deshalb ggf. teilweise überholt.

Auch die Besteuerung von Rentenanteilen aufgrund vor 2005 entrichteter Pflichtbeiträge über den Ertragsanteil hinaus ab 2005 verstößt gegen Art. 14 GG, weil sie u.a. mit der Besteuerung des Kapitalanteils eine unzulässige Substanzbesteuerung (s. oben I. 2) darstellt.

In meiner Klageergänzung vom 22.05.2007 habe ich bereits zur Rechtsnatur der gesetzlichen Rentenversicherung Stellung genommen. Prof. Fischer bestätigt im vollen Umfang meine Auffassung. Denn:

*Die Besteuerung der Altersbezüge muss in tragende steuerliche Systemgrundsätze eingepasst werden. Zu diesen in ständiger Rechtsprechung des BFH festgeschriebenen Grundsätzen gehören*

- *die Nichtsteuerbarkeit der Vermögensumschichtung,*
- *die Abkehr von einer tradierten "Steuerbarkeit um der äußeren Form der Wiederkehr von Bezügen willen" und*
- *die zumindest teilweise Beitragsbezogenheit der Sozialversicherungsrente und - folgerichtig - der sozialversicherungs-, verfassungs- und steuerrechtlichen Behandlung als eigenes "wohlerworbenes Recht" (steuerlich: "Vermögensstamm").*

*Ob eine Rente kapitalgedeckt ist oder ob sich der Versicherungsträger des Umlageverfahrens bedient, ist steuersystematisch ohne Belang. Diese Frage betrifft nur den internen Aspekt der Finanzierung der Rente durch den Leistungsträger. Steuerlich von Bedeutung ist nur, dass und in welchem Umfang ein*

<sup>6</sup> Anlage 15: [http://www.jochen-pleines.de/klage/Vorsitzender\\_Richter\\_b\\_\\_Bundesfinanzhof.pdf](http://www.jochen-pleines.de/klage/Vorsitzender_Richter_b__Bundesfinanzhof.pdf)

eigener Vermögenswert dem Steuerpflichtigen nicht steuerbar zufließt. Hiervon geht auch das BVerfG in seiner Entscheidung in BVerfGE 54, 22 (30) aus.

Dies erkennt der Entwurf für die in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen erworbenen Altersbezüge an, nicht hingegen dann, wenn die Alterssicherung aus unversteuertem Einkommen aufgebaut worden ist. Letztere Auffassung ist indes in dem Umfang problematisch, als es - auch bei Anwendung des Nominalwertprinzips (Entwurf S. 40 oben) - keine "Stoffgleichzeit" zwischen Beiträgen und Ablaufleistungen gibt. Diese werden vielmehr durch das Versicherungsprinzip mediatisiert. Soweit auch in der Sozialversicherung das Versicherungsprinzip gilt - was dem Grunde nach unstreitig ist (vgl. BVerfGE 79, 87, 101 f.; BVerfGE 90, 226, 240) - sind Beiträge und Leistungen bezogen auf das einzelne Versicherungsverhältnis wirtschaftlich nicht identisch; die Leistungen sind - vorbehaltlich des aus der zeitlichen Streckung herrührenden Zinseffekts - kein steuerbares Einkommen. In dieser Hinsicht kann nichts anderes gelten als bei der Besteuerung von Renten aus privaten Rentenversicherungen.

Dies ist wie folgt zu begründen:

a) Die als Einmalbetrag gezahlte Ablaufleistung einer reinen Risikolebensversicherung ist nach allgemeiner Auffassung nicht steuerbar. Dies beruht auf der Erwägung, dass die Leistung durch Beiträge erkaufte ist; aktualisiert sich hingegen das versicherte Risiko nicht, werden die Beiträge versicherungstypisch "umverteilt". Dieses steuerrechtliche Ergebnis ist dem Grundsatz nach kein anderes, wenn Ablaufleistung eine Leibrente ist: Die zeitlich gestreckte Auszahlung des "Vermögensstammes" ist nicht steuerbar, auch nicht um einer äußeren Form der Wiederkehr willen. Steuerbar ist nur der sich aus einem - unterstellten - Kreditierungsvorgang (zeitliche Streckung der Auszahlung) resultierende Zinsanteil. Dieser ist bei Leibrenten gesetzlich pauschaliert als Ertragsanteil erfasst. Nur dieser gehört zu den "erzielten Einkünften", die § 2 Abs. 1 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG der Steuer unterwirft.

b) Mit Bezug hierauf hat das BVerfG entschieden, dass die Besteuerung (nur) des Ertragsanteils auch bei der Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Sozialversicherungen systematisch gerechtfertigt ist. Das BVerfG führt aus: Es sei unbedenklich, dass sich die Besteuerung der Sozialversicherungsrenten nur mit ihrem Ertragsanteil am Leitbild des Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung orientiere. "Soweit dieses Leitbild tatsächlich trägt, soweit also die Rente tatsächlich während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert ist (oder mit solchen Beiträgen korreliert), hat die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften.

Zwar muss für die Konstruktion des entgeltlichen Erwerbs eines „Rentenstammrechts“ angesichts des reinen Umlageverfahrens bei der Finanzierung der Sozialversicherungsrenten mit verschiedenen Fiktionen gearbeitet werden. Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuersystematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als "aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührende(n) Kapitalzufluss (BVerfGE 54, 11 <26>) zu werten."

Darüber hinaus sind - so das BVerfG - auch solche Leistungsbestandteile als steuerbar zu erfassen, die nicht auf eigenen Beiträgen des Versicherten beruhen, sondern sich als staatliche Transferleistungen darstellen.

Mit anderen Worten:

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt das Versicherungsprinzip. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Leibrentenversicherung und unterscheidet sich daher steuerlich nicht von privaten Leibrentenversicherungen. Die Rentenleistungen sind, soweit diese auf eine Beitragszahlung beruhen, steuerlich gleich zu behandeln.

Nicht erst bei Beginn der Rentenzahlung, sondern bereits mit der Beitragsentrichtung erwirbt der Versicherte ein Anrecht auf den Bezug seiner Rente<sup>7</sup>. Abgesehen vom Ertragsanteil (und ggf. von Transferleistungen<sup>8</sup>) stellt die Rentenzahlung immer nur die Auszahlung des im Laufe des Versicherungsverhältnisses erworbenen Vermögensstamms dar. Explizit stellt dies das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26.3.1980 für den Arbeitnehmeranteil der Beiträge fest:

*„...Die aus den Arbeitnehmerbeiträgen fließenden Teile der Rente stellen für den Berechtigten somit - wirtschaftlich gesehen - lediglich die Auszahlung eigenen Vermögens dar, so dass auf diesen Teil der Rentenzahlung der Grundgedanke des § 22 Nr.1 lit. a EStG zutrifft.*

*Dabei können keine Bedenken daraus hergeleitet werden, daß der Rentenversicherte nur den von ihm selbst gezahlten nominellen Beitrag versteuert hatte. Denn die seinerzeit mit den Arbeitnehmerbeiträgen erworbenen Anteile des Rentenrechts sind in das Vermögen des Versicherten gelangt. Eine nominelle wie reale Wertsteigerung dieses Vermögensrechts in der Zeit vom Erwerb der einzelnen Anteile des Rentenrechts bis zum Anlaufen der Rente löst auch nicht etwa eine Pflicht zur Besteuerung der Wertdifferenz aus; eine solche Wertveränderung in der Vermögensebene des Berechtigten ist nämlich bei den Überschusseinkünften - zu denen die sonstigen Einkünfte zählen (§ 2 IV Nr.2 EStG 1969 = § 211 Nr. 2 EStG 1979) - einkommensteuerlich unbeachtlich. Insoweit stehen sich die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht besser als andere Inhaber von Vermögenswerten - zum Beispiel von Grundstücken -, bei denen ebenfalls nominelle wie reale Wertsteigerungen eines im Privatvermögen befindlichen Vermögensobjekts einkommensteuerlich nicht in Erscheinung treten.*

Gilt dies für Beiträge des Versicherten, seien es Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge (freiwillige Beiträge, Beiträge zur Höherversicherung bzw. nachentrichtete oder übergeleitete Beiträge jeder Art), so muss dies aber auch für die nicht vom Versicherten gezahlten Beiträge, vor allem für den Arbeitgeberanteil der Pflichtbeiträge gelten, denn auch diese Beiträge erhöhen den Rentenanspruch des Versicherten. Dazu stellt das Bundesverfassungsgericht zum Arbeitgeberbeitrag fest<sup>9</sup>:

*... Hier wie dort fließt der Beitrag jedenfalls nicht aus dem Vermögen des Arbeitnehmers oder des Beamten ab. Es kommt vielmehr zum Erwerb eines Anwartschaftsrechts unmittelbar als wirtschaftlichem Ergebnis der Arbeits- und Dienstleistung.*

Ob die Arbeitgeberbeiträge insoweit einen Vermögenszuwachs oder eine Vermögensumschichtung (wie bei den Arbeitnehmerbeiträgen) darstellen, sei hier dahingestellt. In jedem Fall kommt es mit der Beitragsentrichtung (unabhängig davon, wer die Beiträge [§§ 168 SGB VI ff.] entrichtet hat) zum Erwerb eines Anwartschaftsrechts; d.h., der daraus resultierende Rentenanspruch geht zu diesem Zeitpunkt in das „Vermögen“ des Versicherten ein.

Ist eine Vermögensumschichtung sowieso nicht zu versteuern, so unterliegt ein Vermögenszuwachs nur zu diesem Zeitpunkt dem geltenden Steuerrecht und nicht erst zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Spätestens zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung unterliegen alle Beitragszahlungen dem geltenden Steuerrecht. Danach ist der Besteuerungsanspruch des Staates für alle Zeiten erschöpft. Die Wertsteigerungen bis zum Rentenbeginn bleiben einkommensteuerlich außen vor.

<sup>7</sup> Vgl. Anlage 16: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.1980; BverfGE 54, 11

<sup>8</sup> Durch die Entrichtung von Grundbeiträgen (Pflicht- oder freiwillige Beiträgen) erwirbt man Entgeltpunkte (früher: Werteinheiten). Zusätzlich zu diesen aus Beiträgen erworbenen Entgeltpunkten können u.a. aufgrund von sog. Ersatzzeiten, Ausbildungszeiten, usw. (s. dazu auch meine Klageschrift vom 22.05.2007, S.8 : versicherungsfremde Leistungen) weitere – nicht durch Beiträge erworbene – Entgeltpunkte in die Rentenberechnung einfließen. Die Anzahl und ihre Höhe richtet sich nach dem Recht zum Rentenbeginn. Die aus diesen Entgeltpunkten gewährten Rentenanteile stellen die sog. Transferleistungen dar.

<sup>9</sup> Vgl. Anlage 7 : BVerfG 2 BvL 17/99 (Auszug aus 226)

Für die Frage einer Besteuerung ist somit die Rechtslage zum Zeitpunkt der getätigten Vorsorgeaufwendungen, nicht jedoch der Zeitpunkt der aus der Vermögensumschichtung resultierenden Rentenzahlung maßgeblich.

War die Besteuerung zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung zu Recht und ohne Vorbehalt einer späteren Nachversteuerung erfolgt, so widerspricht eine (spätere) Besteuerung der entsprechenden Rentenanteile dem Rückwirkungsverbot als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots des Art. 20 Abs. 3 GG. Sonst könnte es dem Gesetzgeber einfallen, für beliebig zurückliegende Zeiten Steuern nach zu erheben, weil sie ihm heute zu niedrig erscheinen.

War die Besteuerung jedoch fehlerhaft (was hier nicht der Fall ist), so tritt spätestens nach zehn Jahren Verjährung ein. Auch dann ist der Besteuerungsanspruch erloschen.

Mit der teilweisen Besteuerung des Kapitalanteils der Renten aus Beiträgen vor 2005 (das betrifft nicht nur die Bestandsrenten) finanzieren diese Renten nach geltendem Recht die Umstellung auf eine nachrangige Rentenbesteuerung mit, obwohl sie an den „Vorteilen“ des Alterseinkünftegesetzes überhaupt nicht partizipieren. „Untragbare Haushaltsrisiken“<sup>10</sup> könnten ggf. durch ab 2005 steuerfrei gestellte Beiträge, nie jedoch durch bereits bis 2004 entrichtete Rentenbeiträge und ihren daraus resultierenden Renten entstehen. Dabei bleibt grundsätzlich noch zu klären, ob nur die ab 2005 steuerfrei gestellten Beiträge ab Rentenbeginn nachversteuert werden müssen, oder ob die daraus resultierenden Renten überhaupt vollständig besteuert werden dürfen. Fischer dazu grundsätzlich a.a.O.:

*Eine steuersystematisch korrekte "nachgelagerte Besteuerung" kann nur darin bestehen, dass die steuerfrei belassenen Vorsorgeaufwendungen mit ihrem tatsächlichen Nennbetrag nachversteuert werden.<sup>11</sup> Anderenfalls wird ein durch Beiträge erworbenes Vermögensrecht besteuert, das im Falle einer Einmal-Ablaufleistung nicht steuerbar wäre. Dies wäre ein Verstoß gegen ein tragendes Prinzip des Einkommensteuerrechts. ...*

...

*Ein konsequent angewandtes finanzwissenschaftliches Prinzip der nachgelagerten Besteuerung würde hier nur verlangen, dass die infolge des Sonderausgabenabzugs steuerfrei belassenen Beiträge nachversteuert werden. Dies bedeutet: Wegen und im Umfang der Steuerfreiheit des für die Beitragsleistung verwendeten Einkommens bleibt die Steuerschuld gestundet. Denn nur im betragsmäßigen Umfang der steuerlichen Entlastung - durch den Sonderausgabenabzug und die Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge - ist Lebenseinkommen steuerfrei geblieben. Bei diesem Nachholeffekt geht es um eine zeitversetzte Erfassung jeglichen steuerfrei gebliebenen Einkommens, und zwar für alle Arten von öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherungsleistungen unabhängig davon, ob sie als Leibrenten oder - gleichheitsrechtlich zwingend! - als Einmalleistungen gezahlt werden.*

Wenn grundsätzlich nur bisher steuerfrei gebliebenen Beiträge nachversteuert werden dürfen, bleibt die Frage, ob dies auch für vor 2005 gezahlte Beiträge gilt. War die Besteuerung zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung zu Recht und ohne Vorbehalt einer späteren Nachversteuerung erfolgt (s.o.), dann ist eine Nachversteuerung ab 2005 nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber darf – wegen des ab 2005 geltenden Vorbehalts - nur die ab 2005 bisher un versteuerten Beiträge mit ihrem Nominalwert, nicht jedoch die aus der Vermögensumschichtung resultierenden Leistungen besteuern.

Die Frage der Finanzierung ist im Übrigen nur eine interne Angelegenheit des Rentenversicherers und steuersystematisch (auch nach Fischer) ohne Belang.

Außerdem besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Rentenzahlung. Mit der Beitragsentrichtung (in welcher Höhe auch immer, und ob wirtschaftlich sinnvoll oder nicht) erwirbt der Versicherte einen Rechtsanspruch auf eine

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 14: BT-Drucksache 15/2150, S.2 und S.22

<sup>11</sup> Vgl. Anlage 17: Beschluss des BFH vom 01.02.2006, X B 166/05 (46, 47 ff.) .

Versicherungsleistung ("Vermögensstamm"). Dieser Anspruch ist steuerlich gleich zu werten wie z.B. der Kauf eines Grundstücks (s.o.) oder auch von Aktien. Welcher Wert sich aus diesem Rechtsanspruch realisieren lässt, ist grundsätzlich nicht von der Höhe des „Kaufpreises“ abhängig.

Jede Nominalwertbetrachtung ist damit hinfällig. Den Berechnungen des Finanzgerichts Schleswig-Holstein im Urteil<sup>12</sup> vom 23.04.2007 Az.3 K 148 / 05 wird hiermit ausdrücklich widersprochen<sup>13</sup>. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat ja in seinem Beschluss vom 26.03.1980 eine Nominalwertbetrachtung abgelehnt:

*Ist einerseits der nominelle Wert der Beiträge kein geeigneter Maßstab zur Gewinnung einer Größenordnung für den selbstfinanzierten Anteil des Rentenrechts, darf dieser Anteil andererseits wegen seines wirtschaftlichen Gewichts aber nicht unberücksichtigt bleiben, so kann Anhaltspunkt für die richtige Bewertung der Arbeitnehmerbeiträge der wirtschaftliche Wert sein, den diese Beiträge für die Rentenversicherungsträger hatten.*

**Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:**

- **Ist die GRV nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen aufgebaut und unterscheidet sich somit steuerlich nicht von einer privaten Leibrentenversicherung ?**
- **Ist auch der nicht vom Versicherten gezahlte Beitrag in seinen „Vermögensstamm“ eingegangen; und wenn nicht, wohin dann?**
- **Darf der durch Beiträge erworbene Kapitalanteil („Vermögensstamm“) der Rente der Steuerpflicht unterliegen oder grundsätzlich nur die bisher unbesteuerter gebliebenen Beiträge?**
- **Zu welchem Zeitpunkt spätestens besteht der Besteuerungsanspruch auf die Beitragsentrichtung?**
- **Darf die nachgelagerte Besteuerung auch auf Renten(-anteile) ausgedehnt werden, die auf vor 2005 entrichteten Beiträge beruhen?**
- **Ist das Verfassungsgebot der Folgerichtigkeit<sup>14</sup> verletzt, wenn sich die Höhe der Rentenbesteuerung nach dem Rentenbeginn und nicht nach der Besteuerung der dieser Rentenzahlung zugrunde liegenden Rentenbeiträgen richtet?**

<sup>12</sup> Vgl. [http://www.jochen-pleines.de/klage/FG\\_Urteil\\_23042007.pdf](http://www.jochen-pleines.de/klage/FG_Urteil_23042007.pdf)

<sup>13</sup> Ich zitiere aus der Klage vom 17.12.2007 (S.13) beim FG Niedersachsen in Hannover - Az. 13 K 609/07, der ich mich voll anschließe:

Das Finanzgericht SH nimmt für die Antwort auf die Frage, ob eine verbotene Doppelbesteuerung vorliegt, einen Vergleich der „aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge ... zu dem zu erwartenden steuerfreien Rentenbezug“ vor (TN.35 der Urteilsgründe). Es beruft sich zur Legitimation dieser Art des Vergleichs – ebenso wie der Beklagte im Einspruchsbescheid- auf das Gutachten einer „Sachverständigenkommission“ (TN.36). Wir kennen dieses Gutachten nicht. Sein Inhalt ist nicht Gesetz geworden. Es steht nicht im Gesetzblatt. Wir können daher zu ihm nicht Stellung nehmen. Wenn das FinG. SH zur weiteren Begründung seiner Rechtsanwendung ausführt, der dortige Kläger sei diesen „Berechnungsgrundlagen für das Alterseinkünftegesetz nicht substantiiert entgegen getreten“, so tangiert uns das nicht! Wir richten uns nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung, sehen, wie ausgeführt, aus den vorgenannten Gründen auch keine Vergleichbarkeit der Nennbeträge von Beiträgen und Rentenleistungen, halten Aufrechnungen, Verrechnungen oder ähnliche Vergleiche von Beiträgen und Renten zur Klärung der Frage, ob Doppelbesteuerung vorliegt, für ungeeignet. Daher können wir der Argumentation des Finanzgerichts in Kiel nicht folgen!

<sup>14</sup> Vgl. Anlage 7 : BVerfG 2 BvL 17/99 (214)



Schließlich bleibt noch die – auch von Fischer<sup>15</sup> gestellte - Frage der Bedeutung des „soweit“-Satzes im Relativsatz in § 22 Nr.1 S.3 Buchst. a aa EStG: „soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen“ offen. Hat hier der Gesetzgeber (versehentlich?<sup>16</sup>) eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes ermöglicht, so dass nur die Ausführung des Gesetzes fehlerbehaftet ist? Es erscheint zumindest eine verfassungskonforme Auslegung des reinen Gesetzestextes möglich<sup>17</sup>, wenn der Kapitalanteil der Rente von der Besteuerung ausgenommen ist. Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits das Verbot einer Doppelbesteuerung ausgesprochen hat und die Ertragsbesteuerung zumindest bei Renten aus von Versicherten selbst gezahlten Beiträgen für rechters erklärt hat, ist eine nochmalige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in derselben Sache weder notwendig noch zulässig. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht, das den Gesetzgeber und die Verwaltung bindet.

### Das Gericht hat daher im Kern über folgende Fragen zu entscheiden:

- Ist eine verfassungskonforme Auslegung von § 22 EStG möglich?
- Welche Folgen ergeben sich daraus für die Durchführung der Rentenbesteuerung?

### III. Folgerungen

Ab 2005 muss daher für die Besteuerung von Leibrenten gelten:

1. Renten aus Versicherungsfällen vor 2005, soweit diese beitragsfinanziert sind, dürfen, höchstens mit dem - zum Rentenbeginn geltenden pauschalieren - Ertragsanteil besteuert werden. Denn mit Fischer (a.a.O.) bleibt zu beachten:

*Auch die Typisierung muss realitätsgerecht sein (BVerfGE 96, 1). Bei der Typisierung entstehende Härten und Ungerechtigkeiten müssen vom Steuerpflichtigen nur dann hingenommen werden, wenn die Benachteiligung nur eine kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (vgl. BVerfGE 79, 87, 100; 91, 93; st. Rspr..)*

2. Meine eigene Rente beruht vollständig auf einer Beitragsleistung vor 2005 und enthält keine Transferleistungen. Somit darf der steuerpflichtige Anteil meiner Rente maximal der am 01.01.2005 geltende Ertragsanteil von 22% sein.

3. Im Jahre 2005 betrug mein Altersruhegeld: 5.139,84 €  
Daraus ergibt sich ein steuerpflichtiger Anteil (abgerundet): 1.130,00 €  
Gem. §22 EStG wurden jedoch besteuert: 2.569,00 €.  
Es ergibt sich daraus eine Differenz von: 1.439,00 €

Mein im Jahr 2005 zu versteuerndes Einkommen von: 47.630,00 €  
vermindert sich somit um: - 1.439,00 €  
auf : 46.191,00 €

Bei einer Steuerschuld 2005 aus 47.630,00 € von: 7.848,00 €  
vermindert auf eine Steuerschuld aus 46.191,00 von: 7.432,00 €  
ergibt sich ein **erhöhter Streitwert** von: **416,00 €**

<sup>15</sup> Vgl. Anlage 15: VI Sonstiges, aaO.

<sup>16</sup> Vgl. Anlage 17: Beschluss des BFH vom 01.02.2006, X B 166/05, (40, 41)

<sup>17</sup> Vgl. Klage vom 17.12.2007 vor FG Niedersachsen in Hannover - Az. 13 K 609 / 07.

#### IV. Anträge

Ich beantrage - auch soweit bisher noch nicht erfolgt -:

- eine mündliche Verhandlung meiner Klage (§94a FGO),
- die Zulassung der Revision, weil die Rechtssache m.E. grundsätzliche Bedeutung hat (§115 FGO),
- hilfsweise eine Vorlage nach Art. 100 GG zum Bundesverfassungsgericht.

#### V. Schlussbemerkung

Es gibt eine Vielzahl weiterer verfassungsrechtlicher Einwände gegen das Alterseinkünftegesetz. So halte ich u.a. – analog zu §19 Abs.2 EStG<sup>18</sup> – auch § 24a EStG für verfassungswidrig. Beide Vorschriften werden mich aber erst in späteren Jahren betreffen, sind daher ggf. Gegenstand einer späteren Klage.

Insgesamt bleibt mir nur das Erstaunen darüber, dass der Gesetzgeber - trotz aller Warnungen vor einer Verfassungswidrigkeit des Alterseinkünftegesetzes - sehenden Auges dieses Gesetz verabschiedet hat.

Jochen Pleines

#### Anlagen:

- Anlage 15: Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Peter Fischer vom 29.01.2004 zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28.01.2004 zum Alterseinkünftegesetz  
[http://www.jochen-pleines.de/klage/Vorsitzender\\_Richter\\_b\\_Bundesfinanzhof.pdf](http://www.jochen-pleines.de/klage/Vorsitzender_Richter_b_Bundesfinanzhof.pdf)
- Anlage 16: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.1980; BVerfGE 54,11  
[http://www.jochen-pleines.de/klage/BVerfGE\\_54\\_11.pdf](http://www.jochen-pleines.de/klage/BVerfGE_54_11.pdf)
- Anlage 17: Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 01.02.2006, X B 166/05  
[http://www.jochen-pleines.de/klage/BFH\\_X\\_B\\_166\\_05.pdf](http://www.jochen-pleines.de/klage/BFH_X_B_166_05.pdf)

---

<sup>18</sup> s. zu § 19a Abs.2 EStG meine Ausführungen „2.allgemeiner Versorgungsfreibetrag“ in meiner Klageergänzung vom 22.05.2007.